

Brüssel, den 17. Oktober 2014 (OR. en)

14333/14

CDR 109 INST 511 AG 17

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	13884/14
Betr.:	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Zusammensetzung des Ausschusses der Regionen

- 1. Gemäß Artikel 305 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) hat der Ausschuss der Regionen höchstens 350 Mitglieder. Mit Artikel 24 Absatz 1 des Vertrags über den Beitritt der Republik Kroatien wurde die Zahl der Mitglieder jedoch vorübergehend auf 353 angehoben, bis die laufende Amtszeit des Ausschusses¹ am 25. Januar 2015 endet.
- 2. Das bedeutet, dass die vorübergehende Anhebung ab Beginn der neuen Amtszeit nicht mehr gilt und die Zahl der Mitglieder um 3 Sitze auf höchstens 350 verringert werden muss.
- 3. Am 6. Oktober 2010 nahm der Ausschuss der Regionen Empfehlungen an die Europäische Kommission und den Rat zur künftigen Zusammensetzung des Ausschusses der Regionen der Europäischen Union an².

1

ABl. L 112 vom 24.4. 2012.

Dok. 16400/10.

- 4. Am 12. Juni 2014 hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Festlegung der Zusammensetzung des Ausschusses vorgelegt (10979/14). Darin wird vorgeschlagen, die Zahl der Mitglieder des Ausschusses zu senken, indem die Zahl der Mitglieder aus Luxemburg, Zypern und Estland je Delegation um einen Sitz verringert wird. Der Beschluss des Rates kann nur einstimmig angenommen werden.
- 5. Da die Amtszeit des Ausschusses der Regionen am 25. Januar 2015 endet, sollte das Verfahren für die Neuernennung unverzüglich eingeleitet werden, um die Neubesetzung und die reibungslose Arbeit des Ausschusses zu ermöglichen.
- 6. In den Verträgen gibt es keine Bestimmung, die es dem Ausschuss der Regionen gestatten würde, die laufenden Geschäfte nach dem Ende seiner Amtszeit das mit den Beschlüssen des Rates 2009/1014/EU und 2010/29/EU auf den 25. Januar 2015 festgesetzt wurde weiterzuführen. Sollte der Rat es versäumen, rechtzeitig einen Beschluss zu erlassen, läuft er Gefahr, dass gerichtliche Schritte wegen Untätigkeit gegen ihn eingeleitet werden und dass die Rechtmäßigkeit von Verfahren, die eine Anhörung des Ausschusses der Regionen erfordern, ab dem Ende der Amtszeit des Ausschusses in Frage gestellt werden könnte.
- 7. Daher ist es dringend geboten, dass ein Beschluss des Rates über die Zusammensetzung des Ausschusses der Regionen erlassen wird. Eine weitere Verzögerung könnte den rechtzeitigen Abschluss des Verfahrens für die Neubesetzung gefährden, das im Juli 2014 hätte eingeleitet werden sollen.
- 8. Auf seiner Tagung vom 8. Oktober 2014 hat der AStV einen Kompromissvorschlag des Vorsitzes (Dok. 13884/14) erörtert.
- 9. Der Rat wird ersucht, den in der Anlage enthaltenen überarbeiteten Kompromisstext des Vorsitzes im Hinblick darauf zu erörtern, eine politische Einigung über die Zusammensetzung des Ausschusses der Regionen zu erzielen.

BESCHLUSS DES RATES

zur Festlegung der Zusammensetzung des Ausschusses der Regionen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 305.

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 300 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union setzt sich der Ausschuss der Regionen zusammen aus Vertretern der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, die entweder ein auf Wahlen beruhendes Mandat in einer regionalen oder lokalen Gebietskörperschaft innehaben oder gegenüber einer gewählten Versammlung politisch verantwortlich sind.
- (2) Gemäß Artikel 305 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beschließt der Rat über die Zusammensetzung des Ausschusses der Regionen. Letzterer hat höchstens 350 Mitglieder.
- (3) Am 6. Oktober 2010 nahm der Ausschuss der Regionen Empfehlungen an die Europäische Kommission und den Rat über die künftige Zusammensetzung des Ausschusses der Regionen der Europäischen Union an³.
- (4) Das derzeitige Gleichgewicht in der Zusammensetzung des Ausschusses der Regionen sollte nach Möglichkeit gewahrt bleiben, da es im Zuge mehrerer Regierungskonferenzen zustande gekommen ist.
- (5) Der vorliegende Beschluss hat die Klärung einer speziellen rechtlichen Frage zum Ziel, nämlich der Diskrepanz zwischen der vorstehend genannten Gesamtzahl der Mitglieder des Ausschusses der Regionen, die im Zuge mehrerer Regierungskonferenzen zustande gekommen ist, und der in Artikel 305 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union festgelegten Höchstzahl von Mitgliedern.
- (6) <u>Dieser Beschluss stellt keinen Präzedenzfall für die Zusammensetzung der Organe dar.</u>
- (7) Es ist dringend geboten, dass der Rat vor der Neubesetzung des Ausschusses im Jahr 2015 einen Beschluss erlässt.

_

14333/14 db/pg 3
DRI

³ CdR 137/2010 fin.

- (8) Dieser Beschluss kann vom Rat auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags rechtzeitig vor der 2020 beginnenden Amtszeit des Ausschusses überarbeitet werden.
- (9) Um die Zusammensetzung des Ausschusses der Regionen im Einklang mit Artikel 24 der Akte über die Bedingungen des Beitritts der Republik Kroatien bis zum Ende der Amtszeit der derzeitigen Mitglieder beibehalten zu können, sollte der vorliegende Beschluss erst zu diesem Zeitpunkt in Kraft treten -

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Die Zahl der Mitglieder des Ausschusses der Regionen wird wie folgt festgesetzt:

Belgien	12
Bulgarien	12
Tschechische Republik	12
Dänemark	9
Deutschland	24
Estland	6
Irland	9
Griechenland	12
Spanien	
Frankreich	
Kroatien	9
Italien	24
Zypern	5
Lettland	

Litauen	9	
Luxemburg	5	
Ungarn	12	
Malta	5	
Niederlande	12	
Österreich	12	
Polen	21	
Portugal	12	
Rumänien	15	
Slowenien	7	
Slowakei	9	
Finnland	9	
Schweden	12	
Vereinigtes Königreich	24.	
	Artikel 2	
Dieser Beschluss tritt am 26. Januar 2015 [] in Kraft.		

Geschehen zu Luxemburg am

Im Namen des Rates

Der Präsident

14333/14 db/pg 5
DRI DE